



10 BV 09.2641

M 7 K 08.3052

NIEDERSCHRIFT

über die mündliche Verhandlung
des 10. Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs

in der Verwaltungsstreitsache Benjamin **Erhart**
gegen Freistaat Bayern
wegen automatisierter Kennzeichenerfassung

Beginn: 14.00 Uhr

Ende: 18.18 Uhr

am 17. Oktober 2011

Gegenwärtig sind die Mitglieder des Senats:

Vorsitzender Richter am VGH [REDACTED]

Richterin am VGH [REDACTED]

Richter am VGH [REDACTED]

und

die stellvertretende Urkundsbeamtin [REDACTED]

Zur Verhandlung haben sich eingefunden:

1. Für den Kläger:
der Kläger persönlich mit seinem Bevollmächtigten
Rechtsanwalt Dr. Kauß
sowie Herrn [REDACTED] als technischer Beistand
2. für den Beklagten:
Oberlandesanwältin [REDACTED]
von der Landesanwaltschaft Bayern mit
Reg.-Direktor [REDACTED] und Leitender Polizeidirektor [REDACTED]
vom Bayer. Staatsministerium des Innern,
Polizeidirektor [REDACTED] und PHK [REDACTED] vom Polizeipräsidium Oberfranken.

Es wird öffentlich verhandelt.

Die Berichterstatterin trägt den wesentlichen Akteninhalt vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Beteiligten ausführlich erörtert. Dabei werden insbesondere die bestehenden tatsächlichen Fragen und Probleme anhand des vom Senat formulierten und den Beteiligten vorab übermittelten Fragenkatalogs eingehend besprochen.

1. Wie funktioniert die Kennzeichenerfassung (technisch) genau?

Dazu erläutern die Beklagtenvertreter: "Bei stationären Kennzeichenerfassungsanlagen handelt es sich um digitale Kameras, die den fließenden Verkehr von hinten erfassen und bei denen die digitale Aufnahme des Kennzeichens durch einen Infrarotblitz ausgelöst wird. Durch den Infrarotblitz wird auf dem digitalen Bild im Wesentlichen nur das reflektierende Kennzeichen erfasst; allerdings kann man aus den Aufnahmen auch Rückschlüsse darauf ziehen, ob es sich beispielsweise um einen Lkw, einen Pkw oder ein Kraftrad handelt."

Zur Verdeutlichung und Erläuterung derartiger Aufnahmen wird ein Beispiel eines sog. Treffers als Bildschirmabzug übergeben und zu den Gerichtsakten genommen. Die Klägerseite erhält ebenfalls eine Kopie.

Die Beklagtenvertreter erläutern weiter: "Der Infrarotblitz wird dabei ausgelöst durch einen sog. Laser-Trigger; d.h. wenn durch ein Fahrzeug der auf die Fahrbahn gerichtete Laserstrahl unterbrochen wird, kommt es zur Bildaufnahme. Dieses digitale Bild wird dann durch die eingesetzte OCR-Software ausgelesen; die Buchstaben und Ziffern des Kennzeichens werden dabei in eine Buchstaben-Ziffern-Folge umgewandelt. Dabei ist bereits in die Aufnahmekamera ein entsprechender Computer integriert, auf dem diese OCR-Software installiert ist."

Auf Nachfrage: "Das hier beschriebene System stationärer Kennzeichenerfassungsgeräte wird in Bayern seit 2006 einheitlich eingesetzt. Das beschriebene stationäre Erfassungssystem ist dabei regelmäßig an einer Schilderbrücke über der Fahrbahn angebracht. Der digitale Datensatz mit den Ziffern und Nummern des Kennzeichens wird von dort über eine Datenleitung an einen am Fahrbahnrand in ei-

nem entsprechenden Behältnis untergebrachten stationären Rechner weitergeleitet. Auf diesem Rechner befindet sich ein Datenbanksystem, in dem die abzugleichenden Dateien abgespeichert sind und mit denen das erfasste Kennzeichen abgeglichen wird. Dieser stationäre Rechner selbst ist entweder über eine Funkverbindung (UMTS) oder eine Datenstandleitung mit dem Bayer. Landeskriminalamt (LKA) verbunden, wobei diese Verbindung allein dazu benutzt wird, die im Computer gespeicherten Fahndungsdateien laufend zu aktualisieren. Daneben gibt es eine weitere Verbindung dieses Rechners mit der jeweiligen Einsatzzentrale der Polizei, worüber im Trefferfall die Einsatzzentrale (des jeweils zuständigen Polizeipräsidiums) benachrichtigt wird. Der Datenabgleich zwischen dem erfassten Kennzeichen und den Fahndungsdateien selbst wird im Arbeitsspeicher dieses stationären Rechners durchgeführt. Kommt es zu einer Übereinstimmung zwischen dem erfassten Kennzeichen und den gespeicherten Datensätzen erfolgt die Speicherung dieses sog. Treffers temporär in der Datenbank auf dem Rechner; von dort wird er unmittelbar an die Einsatzzentrale der Polizei übertragen. Nach dieser zuletzt genannten Übertragung an die Einsatzzentrale wird der in der Datenbank auf dem Rechner vor Ort gespeicherte Treffer gelöscht. Ob diese Löschung des Treffers im Datenbanksystem völlig "rückstandslos" erfolgt oder nicht, entzieht sich unserer genauen Kenntnis. Der bisher beschriebene Vorgang dauert dabei etwa 0,5 Sekunden. Wird im stationären Rechner vor Ort keine Übereinstimmung mit den abgeglichenen Datenbeständen festgestellt (sog. Nichttreffer), erfolgt die Löschung des digitalen Kennzeichensatzes unmittelbar aus dem Arbeitsspeicher des Rechners."

Von Klägerseite wird insoweit die Frage gestellt, ob die Datenabfrage bei der auf dem Rechner vorgehaltenen Datenbank nicht gleichwohl selbst in einer sog. Log-Datei auf der Festplatte dieses Computers erfasst wird. Im Hinblick auf diese Frage ist aus Sicht des Senats noch ergänzend zu klären, inwieweit hier eine rückstandslose Löschung der Nichttreffer im System gewährleistet ist.

Auf Nachfrage des Gerichts erklären die Beklagtenvertreter: „Der Datenabgleich findet ausschließlich mit Dateien des Bayerischen Landeskriminalamts statt; nur die dort geführten Fahndungsdateien sind auch auf dem Rechner vor Ort aufgespielt.“

Auf Frage der Klägerseite: "Bisher ist keiner dieser Rechner abhanden gekommen oder sonst beschädigt worden."

Auf weitere Nachfrage: "Bei Kennzeichenerfassungsanlagen an Autobahnen werden regelmäßig Kameras für jede einzelne Fahrspur installiert."

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit bis auf die oben protokollierten noch offenen Punkte Frage 1 abschließend beantwortet ist.

2. Gibt es Unterschiede zwischen stationären und mobilen Systemen?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Mobile Anlagen wie die auf dem dem Gericht übergebenen Bild werden am Fahrbahnrand aufgestellt und weisen im Unterschied zu stationären Anlagen zwei Kameras auf, um beispielsweise beide Fahrspuren entsprechend abzudecken. Ansonsten gleichen sich die Kennzeichenerfassungssysteme technisch mit dem einzigen Unterschied, dass das digital erfasste Kennzeichen hier an einen mobilen Rechner (Notebook) in einem Polizeifahrzeug vor Ort übermittelt wird, wo es dann zu dem bei Frage 1 beschriebenen Datenabgleich kommt."

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die beschriebenen mobilen Anlagen inzwischen teilweise auch fest stationär an Straßen verbaut worden seien.

„Der mobile Rechner ist ebenfalls über eine Datenfunkverbindung (UMTS) mit dem LKA verbunden, damit auch hier die Aktualisierung der eingesetzten Datenbank gewährleistet ist. Eine solche mobile Kennzeichenerfassungsanlage kann beispielsweise auch in ein Polizeifahrzeug eingebaut sein, das dann zur Kennzeichenerfassung an der betreffenden Stelle neben der Fahrbahn abgestellt wird."

Auf Nachfrage der Klägerseite: "Ein Einsatz von Kennzeichenerfassungssystemen im fließenden Verkehr ist weder derzeit Praxis noch künftig geplant."

3. Was wird vom Erfassungssystem aufgezeichnet (nur Kraftfahrzeugkennzeichen oder auch das Fahrzeug mit dem Fahrer/Beifahrer)?

Die Beteiligten stimmen überein, dass diese Frage bereits mit den Angaben zu Frage 1 beantwortet ist.

4. Wird die Kennzeichenerfassung von Polizeibeamten in der Nähe begleitet?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: „Bei mobilen Kennzeichenerfassungssystemen ist mindestens ein Polizeibeamter vor Ort am mobilen Computer. Nur im Trefferfall erhält er auf diesem Computer über die eingesetzte Software ein entsprechendes Trefferbild. In diesem Fall entscheidet der Beamte vor Ort über das weitere polizeiliche Vorgehen; gegebenenfalls kann von ihm dabei nach Bedarf auch die Einsatzzentrale benachrichtigt werden. Eine automatische Benachrichtigung der Einsatzzentrale im Trefferfall findet bei mobilen Systemen nicht statt. Bei den stationären Erfassungssystemen findet die Übermittlung der Treffer wie oben beschrieben an die Einsatzzentrale statt.“

Zur Frage, auf welche Weise die Löschung von sog. Nichttreffern, vor allem aber auch von Treffern auf dem Computer vor Ort stattfindet, wird der Beklagte nochmals gesondert schriftlich Stellung nehmen.

5. Wo und wie erfolgt der Datenabgleich (im Erfassungsgerät oder auf anderen Rechnern/Servern)?

Die Beteiligten stimmen überein, dass die Frage bereits oben mit beantwortet wurde.

6. Wie lange dauert der Abgleich; wird er unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfassung vorgenommen?

Die Beteiligten stimmen überein, dass die Frage bereits oben mit beantwortet wurde.

7. Mit welchen Dateien wird der Datenabgleich durchgeführt?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Auf den bei den Kennzeichenerfassungssystemen eingesetzten Rechnern (mobil oder stationär) wird in das dort vorhandene Datenbanksystem ausschließlich ein aus Kennzeichen von Kfz etc. bestehender Datensatz eingespielt, der aus dem Sachfahndungsbestand von INPOL sowie für den Schengenbereich von SIS mit jeweils dort zur Fahndung ausgeschriebenen Kennzeichen stammt. Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass in die Datenbank nur Kennzeichen eingespeist werden, die in irgendeinem Zusammenhang - sei es der Fahndung nach Sachen oder Personen - in INPOL bzw. SIS zur Fahndung ausgeschrieben sind; davon ausgenommen sind allerdings Suchvorgänge im Zusammenhang mit dem Pflichtversicherungsgesetz. Kommt es nach der Kennzeichenerfassung und

dem Abgleich zu einem Treffer, kann der Beamte am mobilen Rechner vor Ort oder der Polizeibeamte in der Einsatzzentrale dann durch Abfrage dieses Kennzeichens in den Informationssystemen INPOL bzw. SIS den näheren Zusammenhang der Personen- oder Sachfahndung aufgrund der dort weiter abgespeicherten Daten ansehen. Darüber hinaus kann anlass- und einzelfallbezogen ein Datenabgleich auch mit spezifischen Dateien stattfinden, z.B. der Datei "Gewalttäter Sport" im Zusammenhang mit Fußballspielen."

Auf Nachfrage: "Im Trefferfall erhält der jeweilige Polizeibeamte zunächst nur das Kennzeichen als Treffer gemeldet (s. Bild 1 des vom Beklagten übergebenen Trefferbeispiels). Anhand des Kennzeichens muss der Polizeibeamte dann erst die INPOL- oder SIS-Abfrage starten, um zu weitergehenden Informationen zu diesem Kennzeichen in den jeweiligen Dateisystemen zu gelangen (vgl. Bild 2 des Trefferbeispiels). Nach der bestehenden Dienstanweisung muss der Polizeibeamte in jedem Trefferfall manuell eine solche Abfrage bei INPOL oder SIS machen."

Erläuternd dazu zeigen die Beklagtenvertreter anhand von Bild 1 des übergebenen Trefferbeispiels, was der Polizeibeamte im Trefferfall auf seinem Bildschirm an Informationen erhält. Dies ist zum einen das von der Software ausgelesene Kennzeichen aus der Kamera, zum anderen der als Übereinstimmung gemeldete Buchstaben- und Zahlendatensatz aus der abgeglichenen Datenbank. Daraus könne der Polizeibeamte in der Regel unschwer erkennen, ob der gemeldete Treffer tatsächlich eine Fehlermeldung darstelle, weil z.B. beim Kennzeichen ein Bindestrich oder ein Leerzeichen zwischen Buchstaben vorhanden ist (sog. Syntaxfehler). Erkennt der Polizeibeamte einen solchen Fehler, gebe er über den Computer den Befehl, diesen Datensatz zu entfernen. Bei einem echten Treffer oder noch bestehenden Zweifeln mache der Beamte - wie vorgeschrieben - die manuelle Abfrage bei INPOL bzw. SIS.

Auf Nachfrage: "Ein Abgleich mit polizeilichen Dateien zur Vorgangsverwaltung und -bearbeitung wie z.B. der KAN-Datei oder der IGVP-Datei findet nicht statt."

8. Zu welchem genauen Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese Dateien erstellt?

Der Vorsitzende erklärt, für den Senat sei es besonders wichtig, detailliert erläutert zu bekommen, aus welchen einzelnen Dateien innerhalb der Verbundsysteme

INPOL und SIS die Kennzeichen zum Datenabgleich extrahiert werden, zu welchem Zweck die jeweiligen Dateien geführt werden und auf welcher Rechtsgrundlage die Speicherung dieses Datenbestands in INPOL bzw. SIS beruht. Der Beklagte wird dazu gesondert schriftlich Stellung nehmen.

9. Wieso, d.h. zu welchem Zweck werden gerade diese Dateien im Wege der Kennzeichenerfassung abgeglichen?

Auch zu dieser Frage wird vom Beklagten nochmals detailliert Stellung genommen.

10. Werden die erfassten Kennzeichen immer mit sämtlichen zulässigen bzw. zur Verfügung stehenden polizeilichen Dateien abgeglichen?

Dazu erläutern die Beklagtenvertreter: "Der Fahndungsdateibestand ist grundsätzlich immer der gleiche. Anlass- und fallbezogen können noch spezielle weitere Fahndungsdateien wie z.B. die Datei "Gewalttäter Sport" zusätzlich abgeglichen werden." Weiter erläuternd dazu: "Die Datei „Gewalttäter Sport“ ist dabei immer bereits im INPOL- Datenbestand enthalten, anlassbezogen (z.B. bei der Weltmeisterschaft) wird für diesen Personenkreis aber aktuell eine Kennzeichendatei erstellt und mit eingespeist."

11. Wann erfolgt bei einem sog. „Nichttreffer“ die Löschung und wie wird eine spurlose Löschung gewährleistet?

Auch zu dieser Frage wird vom Beklagten nochmals detailliert Stellung genommen.

12. Was ist im sog. „Trefferfall“? Wo und wie wird ein Treffer registriert oder gespeichert?

Die Beteiligten stimmen überein, dass die Frage bereits oben mit beantwortet wurde.

13. Was geschieht in der Folge mit dem Treffer? Wie erfolgt die Auswertung, Weiterverarbeitung oder ggf. Übermittlung an andere Stellen (womöglich außerhalb der Polizei) und zu welchen Zwecken?

Die Beklagtenvertreter erklären: "Im Trefferfall wird durch den Polizeibeamten vor Ort oder die Einsatzzentrale (über Einsatzkräfte) die unmittelbare weitere polizeiliche Maßnahme (z.B. Identitätsfeststellung, Sicherstellung etc.) veranlasst. Im Ausnahmefall werden solche Maßnahmen zurückgestellt (z.B. wenn aktuell nicht genügend Einsatzkräfte verfügbar sind). Der Polizeibeamte vor Ort oder in der Einsatzzentrale kann bei jedem sog. Treffer auch eine PDF-Datei der Treffermaske zur Dokumentation anfertigen. Zudem wird jeder Treffer als solcher mit Datum und Uhrzeit, aber ohne Kennzeichen, im System gespeichert. Darüber hinaus werden gegebenenfalls andere Stellen benachrichtigt, z. B. zum Löschen des Kennzeichens eines gesuchten Pkw oder im Fall der polizeilichen längerfristigen Beobachtung von Personen."

14. Welche weiteren Erkenntnisse oder Konsequenzen ergeben sich aus einem solchen Treffer (Alt.: einem Mehrfachtreffer)?

Dazu erläutern die Beklagtenvertreter: „Eine Datenverknüpfung bzw. Datenübermittlung findet zunächst immer nur mit der Fahndungsdatei statt, in der das jeweilige Kennzeichen zur Fahndung ausgeschrieben war. Allerdings kann sich in der Folge aus den konkreten Umständen bei der polizeilichen Kontrolle des Betroffenen die Notwendigkeit für weitere polizeiliche Maßnahmen und demzufolge auch Ermittlungen ergeben, die dann situativ erfolgen. Im Trefferfall taucht auf der Bildschirmmaske des Rechners zunächst nur die gefundene Übereinstimmung des aufgenommenen und in der Fahndungsdatei abgespeicherten Kennzeichens auf. Bei der anschließenden manuellen Abfrage über INPOL oder SIS kann es dann bei mehrfach ausgeschriebenem Kennzeichen auch zur Anzeige mehrerer verschiedener Fahndungsausschreibungen auf der Bildschirmmaske (Bild 2 des Trefferbeispiels) kommen.

15. Was geschieht bei einem Fehler des Erfassungssystems?

Die Beteiligten stimmen überein, dass die Frage bereits oben mit beantwortet wurde.

16. Wann wird der fehlerhafte Treffer gelöscht, wie und durch wen?

Insoweit nimmt der Beklagte noch eingehender zur Frage Stellung, wie eine spurlose Löschung gewährleistet wird.

17. Ob, wann und von wem wird im sog. Trefferfall der Betroffene gegebenenfalls informiert?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: „Im Trefferfall wird der Betroffene vom Umstand der Kennzeichenüberwachung und dem dadurch ausgelösten Treffer nicht informiert. Insoweit verbleiben dem Betroffenen gegebenenfalls Auskunftsansprüche nach dem PAG sowie die gerichtliche (inzidente) Kontrolle bei den polizeilich ausgelösten Maßnahmen. Eine unmittelbare Information des Betroffenen in Zusammenhang mit polizeilichen Folgemaßnahmen könnte den Zweck der Kennzeichenerfassung auf Dauer gefährden.“

18. Wie viele Kennzeichenerfassungssysteme besitzt der Freistaat Bayern und wie viele werden aktuell eingesetzt? Wie viele stationäre und mobile Geräte?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Der Freistaat Bayern besitzt derzeit insgesamt 25 AKE-Systeme, davon 22 stationäre (die insgesamt 30 Fahrspuren abdecken) und drei mobile. Die stationären Systeme sind auf derzeit zwölf Standorte verteilt."

19. Wo stehen die stationären Geräte? Seit wann?

Zu dieser Frage wird vom Beklagten nochmals detailliert Stellung genommen.

20. Wie oft und wie lange sind die stationären Geräte in Betrieb?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: „Die stationären Geräte sind rund um die Uhr in Betrieb. Bedingung bei der Ausschreibung war im Übrigen, dass durch den Infrarotblitz (ist unsichtbar) eine Störung des Verkehrsbetriebs auch bei Nacht nicht erfolgen kann.“

21. Wo und wie oft werden die Mobilgeräte eingesetzt? Werden die von mobilen Systemen erfassten Daten weiter geleitet oder direkt an Ort und Stelle überprüft und verarbeitet?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Die mobilen Geräte werden nur anlassbezogen eingesetzt, im Jahr 2010 gab es nur zwei solche Anlässe. Die konkreten Anlässe im Jahr 2010 und deren Dauer werden noch benannt."

22. Welche Lageerkenntnisse sind die Voraussetzung für den Einsatz der stationären bzw. der mobilen Geräte und werden derartige Lageerkenntnisse dokumentiert?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Bei den stationären Anlagen findet durch das Landeskriminalamt eine kontinuierliche Lagebeurteilung und -bewertung hinsichtlich spezieller Kriminalitätsphänomene etc. statt. Ausgehend davon wird durch die Arbeitsgruppe Kennzeichenerfassung der jeweilige Standort für Erfassungssysteme bestimmt. Die zugrunde liegenden Lageerkenntnisse sind dabei bei der Polizeiabteilung des Innenministeriums dokumentiert. Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz wird von diesen aktuellen Beurteilungen jeweils informiert. Die Lageerkenntnisse werden jährlich aktualisiert. Die jeweilige Lagebeurteilung beim Einsatz mobiler Geräte wird bei der anordnenden Stelle dokumentiert."

23. Von wem erfolgt die Lagebeurteilung? Wer gibt die Anordnung zum Einsatz der Geräte?

Wurde bereits bei Frage 22 beantwortet.

24. Wie viele Kennzeichenerfassungen und -abgleiche erfolgen durch die stationären und mobilen Geräte jeweils täglich/wöchentlich etc.?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Im Zeitraum Juni bis einschließlich September 2011 konnten erstmals detailliert Zahlen ermittelt werden. Dabei kam es pro Monat durchschnittlich zu 8 Mio. Kennzeichenerfassungen, 40.000 bis 50.000 Treffermeldungen und 500 bis 600 echten Treffern pro Monat. Nur bei den zuletzt genannten echten Treffern erfolgten weitere polizeiliche Maßnahmen. Weiter lässt sich derzeit nur sicher angeben, dass es in dem erfassten Zeitraum monatlich zu 30 bis 35 Sicherstellungen von ausgeschriebenen Fahrzeugen gekommen ist; dabei handelt es sich in der Regel um gestohlene Fahrzeuge. Eine detailgenaue Auswertung der übrigen polizeilichen Maßnahmen infolge echter Treffer ließe sich nur mit hohem Aufwand und einer Einzelauswertung bei den jeweiligen Dienststellen herstellen."

Auf Nachfrage: "Die große Diskrepanz zwischen Treffermeldungen und echten sog. Treffern lässt sich im Wesentlichen mit Syntaxfehlern des Systems erklären."

25. Wie hoch ist dabei die Fehlerquote?

Wurde bereits bei Frage 24 mit beantwortet.

26. Wie hoch ist die Trefferquote bzw. die Anzahl der Treffer?

Wurde bereits bei Frage 24 mit beantwortet.

27. In wie vielen Fällen erfolgen nach sog. Treffern unmittelbar weitere polizeiliche Maßnahmen und welche?

Wurde bereits bei Frage 24 mit beantwortet.

28. Wie viele gestohlene oder sonst abhanden gekommene Autos wurden dadurch gefunden?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Dies wurde für den Zeitraum Juni bis September 2011 bereits bei Frage 24 beantwortet (30 bis 35/Monat)."

29. Wie viele Identitätsfeststellungen, Festnahmen etc. erfolgten aufgrund der Kennzeichenerfassung?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Das lässt sich ohne aufwendige Einzelfallrecherche derzeit nicht sagen."

30. Wie viele illegale Ausländer wurden dadurch entdeckt?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Das lässt sich ohne aufwendige Einzelfallrecherche derzeit nicht sagen."

31. Welche anderen Erfolge haben die Erfassungssysteme geliefert?

Dazu erklären die Beklagtenvertreter: "Das lässt sich ohne aufwendige Einzelfallrecherche derzeit nicht sagen."

32. Ist der Kläger aktuell in einer zum Datenabgleich zur Verfügung stehenden Fahndungsdatei registriert?

Auf Frage des Gerichts erklärt der Kläger: "Ich bin damit einverstanden, dass von Beklagtenseite eine aktuelle Anfrage bzw. diesbezügliche Auswertung stattfindet und das Ergebnis dem Gericht mitgeteilt wird."

Die Beklagtenvertreter erklären, für die Beantwortung der noch offenen Fragen einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen zu benötigen.

Der Vorsitzende erklärt, der Senat beabsichtige, nach Eingang der ergänzenden Antworten von Beklagtenseite und einer entsprechenden Stellungnahme von Seiten des Klägers die mündliche Verhandlung gegebenenfalls mit Beteiligung des bayerischen Datenschutzbeauftragten fortzusetzen, um die bisher noch nicht hinreichend erörterten bzw. geklärten Rechtsfragen zu besprechen.

Die Beteiligten sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Der Klägerbevollmächtigte bittet, ihm eine angemessen lange Frist zur Stellungnahme (von zwei Monaten) einzuräumen.

Der Vorsitzende verkündet dann folgenden

Beschluss:

- I. Dem Beklagten wird zur Beantwortung der noch offenen Fragen eine Frist bis Ende November 2011, der Klägerseite im Anschluss daran eine zweimonatige Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- II. Die mündliche Verhandlung in der Streitsache wird vertagt. Ein Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird von Amts wegen nach Vorliegen der jeweiligen Stellungnahmen bestimmt.

Nachdem niemand mehr das Wort wünscht, schließt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung.



Vorsitzender



Schriftführerin

